

---

## Einheitlicher europäischer Gerichtsstand des Handelsvertreters

---

**Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO begründet nicht nur für die auf Dienstleistung gerichteten Klagen aus einem Handelsvertretervertrag, sondern auch für Klagen wegen der Gegenleistung den internationalen Gerichtsstand am Ort der geschuldeten Tätigkeit. Dies ist zwar dem Wortlaut nicht deutlich zu entnehmen, ergibt sich aber aus Entstehungsgeschichte und Zweck der Vorschrift. Mit Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO wurde ein selbständiger Erfüllungsortbegriff geschaffen, der autonom gemeinschaftsrechtlich auszulegen ist und dessen Sinn und Zweck es ist, einen einheitlichen Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus dem Dienstleistungsvertrag zu schaffen. Für die Bestimmung dieses einzigen Erfüllungsortes ist an den Ort anzuknüpfen, an dem der Tätigkeitsschwerpunkt liegt. Dies ist bei einem Handelsvertretervertrag in der Regel der Geschäftssitz des Handelsvertreters, da dieser im Zweifel von seinem Sitz aus tätig wird und daher dort den Tätigkeitsschwerpunkt entfaltet.**

*Kammergericht Berlin, Urteil vom 23. April 2009, 2 U 89/08*

Das Kammergericht Berlin (KG Berlin) hatte sich mit Urteil vom 23. April 2009 unter dem Aktenzeichen 2 U 89/08 mit der auf Erteilung eines Buchauszuges, Provisionszahlung und Ausgleichzahlung gerichteten Klage eines Handelsvertreters zu befassen, der in Österreich und Deutschland für ein in Belgien ansässiges Unternehmen tätig war. Das LG Berlin lehnt die internationale Zuständigkeit für diese Klage mit der Begründung ab, dass der Erfüllungsort für die eingeklagten Ansprüche in Belgien am Sitz des ehemals vertretenen Unternehmens liege.

Das KG Berlin stellte in den Entscheidungsgründen fest, dass Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO nicht nur für die auf Dienstleistung gerichteten Klagen aus einem Handelsvertretervertrag, sondern auch für Klagen wegen der Gegenleistung den internationalen Gerichtsstand am Ort der geschuldeten Tätigkeit begründe, so dass hier auch die Auskunfts- und Zahlungsansprüche desselben zu erfüllen seien. Dies sei zwar dem Wortlaut nicht deutlich zu entnehmen, ergebe sich aber aus Entstehungsgeschichte und Zweck der Vorschrift.

Mit Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO wurde ein selbständiger Erfüllungsortbegriff geschaffen, der autonom gemeinschaftsrechtlich auszulegen ist und dessen Sinn und Zweck es ist, einen einheitlichen Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus dem Dienstleistungsvertrag zu schaffen. Für die Bestimmung dieses einzigen Erfüllungsortes ist an den Ort anzuknüpfen, an dem der Tätigkeitsschwerpunkt liegt. Dies ist bei einem Handelsvertretervertrag in der Regel der Geschäftssitz des Handelsvertreters, da dieser im Zweifel von seinem Sitz aus tätig wird und daher dort den Tätigkeitsschwerpunkt entfaltet.

Dies sei – so das KG Berlin – zwar dem Wortlaut (“Verpflichtung ... für die Erbringung von Dienstleistungen”) nicht deutlich zu entnehmen, ergebe sich aber aus Entstehungsgeschichte und Zweck der Vorschrift. Mit Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO wäre abweichend von der Vorgängerregelung des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ – ein selbständiger Erfüllungsortbegriff geschaffen worden, der autonom gemeinschaftsrechtlich auszulegen sei und dessen Sinn und Zweck es sei, einen einheitlichen Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus dem Dienstleistungsvertrag zu schaffen.

Der Handelsvertretervertrag sei ein solcher über "Dienstleistungen" i.S. von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO. Der Begriff der Dienstleistung sei gemeinschaftsrechtlich zu verstehen und weit auszulegen, insbesondere unter Heranziehung von Art. 50 EG. Nach Art. 50 Abs. 1 EG seien Dienstleistungen Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht würden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen würden. Nach Art. 50 Abs. 2 lit. b EG zählten zu ihnen insbesondere kaufmännische Tätigkeiten. Auch die Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt bezeichne in Erwägungsgrund 33 den Handelsvertreter als Dienstleistenden. Die Anwendbarkeit des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO auf den Handelsvertretervertrag sei damit zweifelsfrei gegeben (ebenso im Ergebnis OLG Koblenz Urteil vom 13. März 2008 – 6 U 947/07 = HVR 1227; OLG Köln Urteil vom 12. Januar 2007 – 19 U 11/07 = HVR 1231).

Der klagende Handelsvertreter habe seine Leistung als Handelsvertreter in Deutschland und Österreich zu erbringen gehabt. Da zur Anwendung des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO ein einziger Erfüllungsort bestimmt werden müsse, sei an den Ort anzuknüpfen, an dem der Tätigkeitsschwerpunkt liege. Dies sei vorliegend der Geschäftssitz Handelsvertreter, da dieser im Zweifel von seinem Sitz aus tätig werde und daher dort den Tätigkeitsschwerpunkt entfalte (s. OLG Koblenz und OLG Köln, jeweils a.a.O.).

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*